



Drucksachen-Nr. **X/521**

Bad Schwalbach, den 03.01.2018

Aktenzeichen: FDL I.7

Ersteller: Thomas Gilbert

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	22.01.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2018		ja
Kreistag	06.02.2018		ja

Titel

Haushaltsprüfantrag Hallennutzungsgebühren der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.01.2017

I. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Haushaltsprüfantrag Hallennutzungsgebühren der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.01.2017 wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt

Mit dem Haushaltsprüfantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.01.2017 wird der Kreisausschuss gebeten zu prüfen, welche Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Erhebung eines Kostenbeitrages zur Nutzung kreiseigener Sporthallen konkret zu erwarten sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Gesamtkostenrechnung abzubilden und dem Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Seitens der Verwaltung wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Gemäß den aktuell gültigen Schulsporthallenbenutzungsrichtlinien des RTK wird von kreisangehörigen Nutzern für die Nutzung von Turn-, Sport- und Gymnastikhallen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen kein Hallennutzungsentgelt erhoben. Von Betriebssportgemeinschaften, kommerziellen Nutzern/Vereinen, Vereinen, die ihren Sitz nicht im Rheingau-Taunus-Kreis haben, Privatschulen und Freizeit-/Thekenmannschaften wird die Inanspruchnahme von Turn-, Sport- und Gymnastikhallen an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen ein Hallennutzungsentgelt bis 19:00 Uhr in Höhe von 3,00 € je Stunde und Segment und ab 19:00 Uhr in Höhe von 7,00 € je Stunde und Segment erhoben (gilt für Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen).

Würde man auf dieser Grundlage ein Hallennutzungsentgelt generell von allen Hallennutzern erheben, käme man bei einer Hallenbelegung durch Vereine von jährlich rd. 70.000 Stunden auf fiktive Erträge von rd. 560.000 €. Dies ist eine überschlägige Berechnung auf der Basis einer durchschnittlichen Nutzung von 1,6 Segmenten und einem durchschnittlichen Entgelt 5,00 € pro Stunde und Segment.

Konkreter lassen sich Erträge im Rahmen der Erhebung eines Hallennutzungsentgeltes oder eines anderen Kostenbeitrags zur Nutzung kreiseigener Sporthallen nicht ermitteln. Der Kreis hatte schon einmal einige Jahre Hallennutzungsentgelte erhoben und bei der damaligen Erhebung (in den 1990er Jahren) umgerechnet rd. 240.000 € jährlich eingenommen, was von einer kostendeckenden Nutzungsgebühr weit entfernt ist. Außerdem muss man berücksichtigen, dass viele Vereine jetzige Nutzungszeiten zurückgeben, wenn sie dafür zahlen müssen. Das war damals auch so.

Grundlage für den angenommenen Konsolidierungsbeitrag ist eine Aufstellung, die die kalkulatorischen Kosten der Hallennutzung durch die Sportvereine darstellt. Für diese Berechnung wurden die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinskosten der in den 1990er Jahren existierenden Schulsporthallen ermittelt. Als Annahmen wurden durchschnittliche Baukosten von ca. 4,1 Mio. DM pro Sporthalle, eine Abschreibungsdauer von 25 Jahren, ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % und eine durchschnittliche Hallenbelegung durch Vereine mit einem Drittel der Gesamtbelegung zu Grunde gelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung gab es insgesamt 27 Schulsporthallen. Daraus ergab sich ein Betrag für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen von rd. 2,8 Mio. DM, umgerechnet rd. 1,4 Mio. €.

Zwischen dem angenommenen Konsolidierungsbeitrag und den tatsächlich (fiktiv) zu erzielenden Erträgen aus der Erhebung eines Hallennutzungsentgeltes liegt somit eine erhebliche Differenz. Diese würde durch den zusätzlichen Personalaufwand für die Abwicklung der Entgeltabrechnung (schätzungsweise 15-20 Tausend Euro für eine Verwaltungskraft mit halber Stelle) noch erhöht.

Nach § 4 des Schutzschirmvertrages ist der Kreis berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher eine irriige Annahme, eine geringere Kompensation im Haushalt darstellen zu können.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen

Keine.

V. Finanzierungsübersicht

Keine.

Kilian
Landrat